

Gesetzgebungsprogramm 2019–2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2017–2018	4
1.1	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	4
1.2	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	6
1.3	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	6
1.4	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	6
1.5	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	7
1.6	Interkantonale Vereinbarungen	9
2.	Gesetzgebungsprogramm 2019–2020	10
2.1	Einleitung	10
2.2	Übersicht	10
2.3	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	11
2.4	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	12
2.5	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	13
2.6	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege, Gewässer	14
2.7	Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Gesundheit	15
2.8	Erziehung, Bildung und Kultur	17
2.9	Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei, Verkehr	18

1. Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2017–2018

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 33/2017 das Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 15. März 2017 genehmigt worden ist. In diesem Programm sind jene in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den Jahren 2017–2018 abgeschlossen oder für die zumindest das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden sollte. Die Bilanz am Ende des Planungszeitraums präsentiert sich per 1. Januar 2019 wie folgt:

1.1 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

Legende:

␣ = abgeschlossen

ŷ = in Bearbeitung oder Abbruch der Arbeiten

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung
Geschäftsordnung	RL 142.110	ŷ	Die Totalrevision ist in den Schlusszügen und wird in den nächsten Wochen dem Kantonsrat unterbreitet.
Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden	SiD 152.100	␣	Das totalrevidierte Gemeindeorganisationsgesetz wurde vom Kantonsrat am 25. Oktober 2017 verabschiedet. Es trat am 1. Juli 2018 in Kraft.
Migrationsgesetz	VD 100.200	␣	Aufgrund der teilweise erheblichen Änderung der bundesrechtlichen Erlasse sah sich der Regierungsrat veranlasst, das Migrationsgesetz in das Gesetzgebungsprogramm 2017/2018 aufzunehmen, um vertieft prüfen zu lassen, ob die kantonalen Erlasse einer Anpassung bedürfen. Der Regierungsrat ist nach einer detaillierten Analyse zum Schluss gekommen, dass das Migrationsgesetz in der heute geltenden Fassung immer noch mit dem übergeordneten Recht kompatibel ist und zurzeit kein Handlungsbedarf bezüglich einer kantonalen Gesetzesrevision auszumachen ist. Die Einleitung einer Revision des Migrationsgesetzes hat sich somit nicht aufgedrängt.
Finanzhaushaltsgesetz der Bezirke und Gemeinden	FD 153.100	␣	Der Kantonsrat hat die Totalrevision am 30. Mai 2018 behandelt und beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Steuergesetz	FD	172.200	ý	Nach Ablehnung der Bundesvorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) an der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 musste auf Stufe Bund zuerst wieder eine neue Vorlage verabschiedet werden. Die kantonale Umsetzung der Unternehmenssteuerreform erfolgt neu aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018. Der Regierungsrat hat Bericht und Vorlage an den Kantonsrat am 28. November 2018 verabschiedet. Gleichzeitig wurde an den Kantonsrat ein weiterer Bericht mit separater Vorlage zur Nachführung von übrigem Bundesrecht überwiesen.
Personalgesetzgebung Magistratspersonen	FD	145.XXX	ý	Das Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsstellung der Magistraten wird von der Staatswirtschaftskommission durchgeführt. Eine erste Lesung ist 2018 in der Kommission erfolgt. Im Jahr 2019 erfolgt voraussichtlich eine zweite Lesung. Die Beratung im Kantonsrat kann gemäss Planung im Jahr 2019 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2020 geplant.
Personalgesetzgebung Staatspersonal	FD	145.110	ý	Die Gesetzgebungsarbeiten zur Teilrevision der Personalgesetzgebung wurden im Jahr 2018 intensiviert und werden im Jahr 2019 fortgesetzt. Aufgrund von umfangreichen Abklärungen sowie dem Einbezug von Dritten erforderten die Arbeiten mehr Zeit als geplant. Entgegen der ursprünglichen Planung im Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 kann eine Vernehmlassung frühestens im dritten Quartal des Jahres 2019 durchgeführt werden. Die Beratung im Kantonsrat kann voraussichtlich im Jahr 2020 erfolgen.
Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz	SiD	140.410	ý	Die Schengener Datenschutzrichtlinie (DSRL) hätte per 1. August 2018 im kantonalen Datenschutzrecht verwirklicht werden müssen. Im Rahmen einer vordringlichen, ersten Teilrevision der Bundesdatenschutzgesetzgebung wurde am 28. September 2018 das Bundesgesetz zur Umsetzung der DSRL beschlossen. Die Anpassungen des kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzes wurden aus der Revision des Polizeigesetzes herausgelöst und vorgezogen. Im November 2018 wurde die Vernehmlassung abgeschlossen. Die Vorlage soll dem Kantonsrat im ersten Quartal 2019 unterbreitet werden.

1.2 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Justizgesetzgebung	SiD 231.110	⌐	Die Teilrevision 1 des Justizgesetzes wurde vom Kantonsrat am 25. Oktober 2017 und die Teilrevisionen 2 und 3 wurden vom Kantonsrat am 14. März 2018 verabschiedet. Die Teilrevision 1 trat am 1. Februar 2018 und die Teilrevision 3 am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Teilrevision 2 (Kantonalisierung der Strafverfolgung und des Strafvollzugs) wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2020 oder den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

1.3 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Sozialhilfegesetz	DI 380.100	⌐	Der Kantonsrat ist an seiner Sitzung vom 6. September 2017 nicht auf die Vorlage eingetreten.
KRB über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	DI 361.100	⌐	Das Volk hat am 4. März 2018 die Änderung vom 6. September 2017 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung angenommen.
Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung	VD 390.100	⌐	Der Aufhebungsbeschluss des Kantonsrates ist per 1. April 2018 in Kraft getreten. Es gilt eine vierjährige Übergangsbestimmung für bestehende Rechtsverhältnisse.

1.4 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Strassengesetz	BD 442.110	⌐	Abschaffung der Vorteilsabgabe und Ersatz durch eine einfache Verwaltungsgebühr im Falle einer Erstellung von Zufahrten und Zugängen oder bei Unterschreitung des Strassenabstandes. Der Kantonsrat ist an der Sitzung vom 30. Mai 2018 auf die Vorlage nicht eingetreten.
Wasserrechtsgesetz	UD 451.100	⌐	Wurde vom Kantonsrat am 14. November 2018 genehmigt. Die Referendumsfrist für das fakultative Referendum dauert bis 22. Januar 2019.

Planungs- und Baugesetz (1. Etappe)	VD	400.100	p	Der Kantonsratsbeschluss über die Revision des PBG (1. Etappe) bezüglich Bestimmungen über die Mehrwertabgabe und Massnahmen gegen Baulandhortung ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.
Planungs- und Baugesetz (2. Etappe)	VD	400.100	ý	Das Volkswirtschaftsdepartement wurde vom Regierungsrat beauftragt, eine weitere Revision des Planungs- und Baugesetzes (2. Etappe) vorzubereiten. Der Regierungsrat vertrat die Ansicht, dass zuerst die Mehrwertabgabe (PBG-I) umsetzen und erst in einem zweiten Schritt die zweite Etappe des PBG in Angriff zu nehmen sei. Der Regierungsrat hatte eine erste Vorlage zur Teilrevision des PBG an der Kantonsratssitzung vom 30. Juni 2016 zurückgezogen. Auslöser dafür war Kritik an der Vorlage von verschiedenen Fraktionen, Organisationen, Verbänden sowie einzelnen Kantonsräten. Nachdem der Regierungsrat eine überarbeitete Vorlage in eine zweite Vernehmlassung gegeben hatte, unterbreitete er dem Kantonsrat erneut Bericht und Vorlage. Aus diesen Umständen verzögert sich die Umsetzung der 2. Etappe.

1.5 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung	Stand
Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	SiD	512.100	ý	Am 21. November 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) verabschiedet. Die Inkraftsetzung soll per 2020 erfolgen. Die bereits 2011 angestossene und zwischenzeitlich sistierte Revision des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (GBZ) wird 2019 wieder aufgenommen und auf das BZG sowie das noch zu erlassende Ausführungsrecht abgestimmt.
Polizeigesetz	SiD	520.110	ý	Die Gesetzgebungsarbeiten wurden zugunsten der vorranglichen Revision der Datenschutzgesetzgebung zurückgestellt. Zudem wurden noch zusätzliche Revisionsgegenstände aufgenommen.

Gesetz über die Lotterien und Wetten	VD	542.210	ý	Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der kantonalen Erlasse. Das Bundesgesetz über die Geldspiele sowie die Verordnung trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Zusammenhang mit den in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fallenden Kleinspiele gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis 31. Dezember 2020. Der Auftrag zur Vorbereitung der Revision der kantonalen Gesetze wurde dem Volkswirtschaftsdepartement vom Regierungsrat im Dezember 2018 erteilt.
Gesetz über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten	VD	542.110	ý	Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der kantonalen Erlasse. Das Bundesgesetz über die Geldspiele sowie die Verordnung trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Zusammenhang mit den in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fallenden Kleinspiele gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis 31. Dezember 2020. Der Auftrag zur Vorbereitung der Revision der kantonalen Gesetze wurde dem Volkswirtschaftsdepartement vom Regierungsrat im Dezember 2018 erteilt.

1.6 Interkantonale Vereinbarungen

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung	Stand
Interkantonale Vereinbarung über Lotterien und Wetten	FD 542.220.1		Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über Lotterien und Wetten. Die Vereinbarung wurde seitens der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz nicht wie ursprünglich kommuniziert im zweiten Quartal 2018 verabschiedet. Die bestehende Vereinbarung wurde per Regierungsratsbeschluss um eine Übergangsregelung ergänzt. Die Verabschiedung durch die Fachdirektorenkonferenz ist neu im zweiten Quartal 2019 geplant. Das Finanzdepartement hat die Federführung für dieses Geschäft vom Volkswirtschaftsdepartement übernommen.	
Vereinbarung Fachhochschule Ostschweiz	BiD 631.130.1	ý	Der Ausarbeitungsprozess einer neuen Vereinbarung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert. In der Zwischenzeit haben sich die Vereinbarungskantone aber in den Grundzügen über die Neuregelung der Vereinbarung Fachhochschule Ostschweiz geeinigt. Aktuell erfolgt die Detailbereinigung der Vorlage, mit dem Ziel, diese im ersten Halbjahr 2019 dem Kantonsrat zu unterbreiten.	
Interkantonale Universitätsvereinbarung	BiD 632.110.1	ý	Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat Anfang 2018 eine Vernehmlassung durchgeführt. Basierend auf den Rückmeldungen wird die Vorlage bis Mitte 2019 überarbeitet und soll im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2019 den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet werden.	

2. Gesetzgebungsprogramm 2019–2020

2.1 Einleitung

Ins Gesetzgebungsprogramm 2019–2020 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2017–2018, die verschoben wurden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2017–2018, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2019, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2019–2020 nicht mehr enthalten. Die Kapitelstruktur entspricht jener der Systematischen Gesetzesammlung. Nicht alle im Programm aufgeführten Gesetzgebungsvorhaben werden bereits in den Jahren 2019–2020 abgeschlossen werden können. Sie sollen aber mindestens soweit bearbeitet werden, dass innerhalb des Planungszeitraums das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden kann.

2.2 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden alle geplanten Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt. Die grafische Markierung zeigt, in welchem Quartal nach aktuellem Planungsstand die Behandlung im Kantonsrat vorgesehen ist. Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und die dazugehörige Verordnung fehlen, weil deren Revision von übergeordnetem Recht abhängt und der diesbezügliche Zeitplan noch offen ist. Das Gesetzgebungsvorhaben Personalrecht Magistratspersonen fehlt, weil dieses Vorhaben von der Staatswirtschaftskommission geführt wird.

SRSZ	Rechtsnorm	Dep.	2019				2020			
			Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
140.410	Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz	SiD		■						
172.200	Steuergesetz (STAF)	FD		■						
172.200	Steuergesetz (Nachführung Bundesrecht)	FD		■						
210.100	Org. Grundbuch / Betreib.- u. Konk.insp.	SiD		■						
631.1XX	Vereinbarung Fachhochschule Ostschweiz	BiD		■						
782.300	Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben	BD		■						
611.210	Volksschulgesetz	BiD			■					
313.110	Waldgesetz	UD				■				
623.110	Mittelschulgesetz	BiD				■				
542.110	Spiel- u. Unterhaltungsautomaten	VD				■				
542.210	Gesetz Lotterien und Wetten	VD				■				
542.220	IV über Lotterien und Wetten	FD				■				
520.110	Polizeigesetz	SiD					■			
632.110	Interkantonale Universitätsvereinbarung	BiD					■			
400.100	Planungs- und Baugesetz (2. Etappe)	VD							■	
145.110	Personalgesetzgebung (Staatspersonal)	FD							■	
420.100	Kantonales Energiegesetz	BD								■

2.3 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

140.410 Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an übergeordnetes Recht

Mit der Teilrevision werden folgende Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr;
- Revidiertes Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 im Bereich Datenschutz (SEV Nr. 108, inklusive Zusatzprotokoll).

Inhalte der Teilrevision sind:

- Überprüfung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs;
- Präzisierung von Legaldefinitionen bzw. Einführung neuer Begriffsbestimmungen;
- Konkretisierung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze;
- Stärkung der Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person;
- Ausweitung der Verantwortlichkeiten der datenbearbeitenden öffentlichen Organe;
- Ausbau der Unabhängigkeit, der Aufsicht, der Kompetenzen und des Pflichtenhefts des DSB;
- Berücksichtigung der Entwicklungen der Digitalisierung.

172.200 Steuergesetz (Umsetzung STAF)

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht und tarifliche Anpassungen

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verursacht im Bereich der Unternehmensbesteuerung erhebliche Änderungen. Weil die kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften aufgehoben werden müssen, sind andere Massnahmen zu treffen, um den Kanton Schwyz auch in Zukunft als Unternehmens- und Steuerstandort attraktiv halten zu können. Für juristische Personen sollen der Gewinn- und der Minimalsteuersatz gesenkt werden. Weiter sollen Patenterträge und Erträge aus vergleichbaren Rechten entlastet und ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eingeführt werden. Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden sollen während einer Übergangsphase die Steuermindereinnahmen ausgeglichen werden.

172.200 Steuergesetz (Nachführung Bundesrecht)

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Das Bundesrecht hat in den letzten Jahren in verschiedenen steuerlichen Bereichen geändert. Mit der Teilrevision soll das Steuergesetz wieder an das Steuerharmonisierungsrecht (StHG) des Bundes angepasst werden. Die Anpassungen sind zwingend und betreffen das Steuerstrafrecht, die Besteuerung juristischer Personen mit ideellen Zwecken, die Abzüge von Liegenschaftskosten, die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, den Besteuerungsort von Maklerprovisionen und die Besteuerung von Geldspielen. Weiter soll auch aus verfahrensrechtlichen Gründen im Bereich des Steuererlasses freiwillig eine Anpassung an das Bundesrecht (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG) erfolgen.

2.4 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

210.100 KRB Organisation des Grundbuches sowie des Betreibungs- und Konkursinspektorats

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	

Der Regierungsrat hatte eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem die Organisation der Aufsicht über die Grundbuchämter sowie über die Betreibungs- und Konkursämter, soweit sie von den Inspektoren wahrgenommen wird, zu überprüfen und Vorschläge für Verbesserungen zu unterbreiten hatte. Ausgehend von deren Grundlagenarbeiten hat der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement beauftragt, eine Vorlage an den Kantonsrat für die Neuunterstellung des Betreibungs- und Konkursinspektors und für die Präzisierung der Rechtsstellung des Grundbuchinspektors auszuarbeiten.

Mit der Vorlage sollen folgende Ziele angestrebt und Neuregelungen vorgeschlagen werden:

- Die beiden Inspektorate werden beibehalten. Sie haben bereits bislang mit ihrer Kontrolltätigkeit wesentlich zur Qualitätssicherung und -steigerung bei den beaufsichtigten Grundbuch-, Konkurs- und Betreibungsämtern beigetragen.
- Die Verantwortung für die beiden Inspektorate soll vollständig dem Kantonsgericht übertragen werden. Damit wird die Organisation vereinfacht. Die Inspektoren können zielgerichteter eingesetzt werden.
- Die dem Kanton zugewiesenen Aufgaben, welche die Entwicklung und Weiterentwicklung der Grundbuchführung betreffen, verbleiben beim Regierungsrat und bei der Verwaltung (Betreuung der Rechtsetzung, Beziehungen zum Bund, Einleitung und Subventionierung der Grundbuchbereinigung und Weiterentwicklung des Informatikgrundbuches sowie des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch).

2.5 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

313.110 Kantonales Waldgesetz

Zuständig	Umweltdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 8/15

Die Teilrevision nimmt die punktuellen Ergänzungen der eidgenössischen Waldgesetzgebung, welche per 1. Januar 2017 und per 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, auf und regelt deren Vollzug auf Kantonsebene. Zudem berücksichtigt sie die Anliegen der Motion M 8/15: Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte (RRB Nr. 1024/2015). Insbesondere werden die Ergebnisse des bis Ende 2018 verlängerten Pilotprojekts Effor3 aufgenommen.

Die Revision hat zum Ziel, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Herausforderungen des Klimawandels zu wappnen und die Holznutzung sowie die Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu erhöhen, wie es die revidierte eidgenössische Waldverordnung verlangt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) lässt zu, dass der Kanton Gebiete bezeichnet, in welchen er eine Zunahme des Waldes verhindern will. Damit sollen künftig auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen festgelegt werden und Bestockungen, welche ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, ohne Bewilligung gerodet werden dürfen.

Mit einer entsprechenden Anpassung des kantonalen Waldgesetzes wird die Möglichkeit und nicht die Pflicht geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen festzulegen. Zudem sollen rechtliche Grundlagen dafür geschaffen werden, dass bisherige staatliche Aufgaben künftig an Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung delegiert und für bestimmte Tätigkeitsgebiete Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

2.6 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege, Gewässer

400.100 Planungs- und Baugesetz (2. Etappe)

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Regierungsprogramm

Wesentliche Inhalte der Revision sind die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe, Vereinfachung kommunales Nutzungsverfahren, Abschaffung Ausnützungsziffer prüfen usw.

Das Vernehmlassungsverfahren ist vom September bis November 2019 vorgesehen. Bericht und Vorlage an den Kantonsrat sind frühestens im ersten Quartal 2020 zu erwarten. Eine Beratung im Kantonsrat ist ab September 2020 möglich.

420.100 Kantonales Energiegesetz

Zuständig	Baudepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Revision erfolgt wegen einer Anpassung an das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR730.0), insbesondere die Umsetzung von Art. 45 Gebäude, MUKEN.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind die Reduktion des Energieverbrauchs und den damit verbundenen CO₂-Emissionen. Anpassung an den Stand der Bautechnik, so dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klima möglichst gering ist. Einführung der kantonalen Mustervorschriften (Ausgabe 2014) damit eine interkantonale Harmonisierung der Anforderungen weiterhin gewährleistet ist.

430.120.1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Zuständig	Baudepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an übergeordnetes Recht

Gründe für die Revision sind u.a. die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (beim Bund wird dies derzeit in der ständerätlichen Kommission vorberaten) und Anpassungen an das revidierte GATT/WTO Abkommen. Konkret ist die Einführung von neuen Beschaffungsverfahren (z.B. elektronische Auktionen, Dialog-Verfahren) vorgesehen. Im Wesentlichen wird aber an den Grundsätzen des bisherigen Beschaffungsrechts nichts geändert.

430.130 Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Zuständig	Baudepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an übergeordnetes Recht

Gründe für die Revision sind u.a. die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (beim Bund wird dies derzeit in der ständerätlichen Kommission vorberaten) und Anpassungen an das revidierte GATT/WTO Abkommen. Konkret ist die Einführung von neuen Beschaffungsverfahren (z.B. elektronische Auktionen, Dialog-Verfahren) vorgesehen. Im Wesentlichen wird aber an den Grundsätzen des bisherigen Beschaffungsrechts nichts geändert.

2.7 Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Gesundheit

512.100 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teil- oder allenfalls Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die gemäss bundesrätlicher Botschaft vom 21. November 2018 geplante Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 17. Juni 2011 (BZG, SR 520.1) sowie das zugehörige Ausführungsrecht sind im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind:

- Umsetzung der Totalrevision der bundesrechtlichen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (Stärkung von Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes, Optimierung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, Erneuerung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme, Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen und der Abwehr von Cyber- sowie ABC-Risiken, Verkürzung und Flexibilisierung der Zivildienstpflicht, Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz);
- Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG, SR 520.3) und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (KGSV, SR 520.31) sowie Klärung von Schnittstellen zum geplanten Denkmalschutzgesetz (vgl. RRB Nr. 708/2017, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat);
- Punktueller Nachführungsbedarf (Zusammenarbeit Partnerorganisationen/Führungsstäbe, Alarmierung, Ausbildung und weitere Themen).

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an übergeordnetes Recht

Auslöser für die Revision sind:

- Anpassung an die Schengener Datenschutzrichtlinie sowie das Schengener-Übereinkommen;
- Allfällige Anpassungen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention (Gewaltprävention) und dem Zivilgesetzbuch (polizeiliche Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz);
- Anpassung an Bundesgesetze (Nachrichtengesetz, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Strafgesetz, Strafprozessordnung);
- Harmonisierungen im Zusammenhang mit dem Zentralschweizer Polizeikonkordat (Datenbearbeitung);
- Urteil des Bundesgerichts vom 28. September 2016 [6B_1293/2015] zur verdeckten Fahndung;
- RRB Nr. 458/2017 in Beantwortung der Motion M 8/16 betreffend Schutz von Stalking-Opfern.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind:

- Einführung Bedrohungsmanagement (Fallkonferenzen und Datenaustausch, Gefährderansprache, technische Überwachung von Rayon- und Kontaktverboten);
- Optimierung der Interventions- und Schutzmassnahmen im Bereich häuslicher Gewalt (Geltungsbereich, Meldepflichten, Prävention und Beratung);
- polizeilicher Datenschutz (Verlängerung der Lösungsfristen, Harmonisierungen zum interkantonalen Polizeirecht) und polizeispezifische Umsetzung der neuen Schengener Datenschutzrichtlinie (DSRL);
- Anpassungen bei den Überwachungsmassnahmen (Standortermittlung bei Notsuche, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur verdeckten Ermittlung, Abgrenzung zur bewilligungsfreien verdeckten Fahndung, Rechtsgrundlage für verdeckte Fahrzeugregistrierung und andere Ausschreibungen nach dem Schengener Informationssystem SIS);
- Wegweisung und Fernhaltung (Erweiterung auf Eingrenzungen);
- polizeiliche Aufgaben im Strassenreklamewesen.

542.110 Gesetz über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der kantonalen Erlasse. Das Bundesgesetz über die Geldspiele sowie die Verordnung treten voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Zusammenhang mit den in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fallenden Kleinspiele gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis 31. Dezember 2020.

542.210 Kantonales Gesetz über die Lotterien und Wetten

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der kantonalen Erlasse. Das Bundesgesetz über die Geldspiele sowie die Verordnung treten voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Zusammenhang mit den in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fallenden Kleinspiele gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis 31. Dezember 2020.

542.220.1 Vereinbarung über die Lotterien und Wetten

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Geldspiele verlangt eine Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über Lotterien und Wetten. Die entsprechende Vereinbarung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2018 von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zuhanden der Kantone verabschiedet und wird im letzten Quartal 2019 dem Kantonsrat zur Verabschiedung unterbreitet um eine Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2020 zu ermöglichen.

2.8 Erziehung, Bildung und Kultur

611.210 Volksschulgesetz

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 6/18

Anpassung der Regelung bezüglich Schuleintritts zur Erreichung einer höheren Flexibilität, wie im Rahmen der Behandlung der Motion M 6/18 diskutiert.

623.110 Mittelschulgesetz

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die indirekte Anpassung an Bundesrecht wird notwendig, wegen einer Änderung des Maturitätsanerkennungsreglements. Informatik soll als obligatorisches Fach eingeführt werden. Deshalb müssen auch die kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen im Bereich des Gymnasiums angepasst werden.

Die Teilrevision des Mittelschulgesetzes hat zum Ziel, die kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen dem erhöhten Lektionenbedarf für die Einführung von Informatik an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2020/2021 und den damit verbundenen Mehrkosten anzupassen. Der in § 38 Abs. 2 nominell festgelegte Betrag befindet sich zurzeit bei Fr. 19 500.--. Die genaue Höhe muss vom Regierungsrat noch festgelegt werden. Um bei künftigen Veränderungen der Lektionenzahl nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, besteht zudem die Absicht einer Kompetenzänderung in dem Sinne, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhalten soll, künftig Beitragsänderungen bei Veränderungen von Lektionendotationen vornehmen zu können.

632.110.1 Interkantonale Universitätsvereinbarung

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Totalrevision
Grund	Aktualisierung der aus dem Jahre 1997 stammenden Vereinbarung unter Wegfall der als nicht mehr zeitgemäss erachteten Wanderungsrabatte.

Mit der Revision wird die IUV von 1997 modernisiert. Namentlich sollen die Tarife künftig auf Basis der effektiven Kosten berechnet und die heute geltenden Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden.

2.9 Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei, Verkehr

782.300 Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben

Zuständig	Baudepartement
Art	Teilrevision
Grund	Senkung Saldo Strassenbauguthaben Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Postulat P 10/17

Mit der linearen Senkung der Motorfahrzeugsteuern um 25% wird beabsichtigt, den aktuell sehr hohen Saldo des Strassenbauguthabens zu reduzieren. Gleichzeitig soll die heute steuerlich ungleiche Behandlung von Solofahrzeugen, Anhängerzügen und Sattel-schleppern eliminiert werden.

Staatskanzlei

Regierungsgebäude

6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 26 11

Telefax +41 41 819 26 19

E-Mail stk@sz.ch

Internet www.sz.ch

Im Januar 2019